

Ergänzung zur im Begutachtungsverfahren eingebrachten Stellungnahme der Armutskonferenz zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit welchem das StSUG geändert werden soll (StSUG-Novelle 2025; GZ: ABT11-397746/2024-88)

I. Vorbemerkung angesichts der voraussichtlichen Vorlage der StSUG-Novelle zur Beschlussfassung im steirischen Landtag (am 25.11.2025)

Das Landesgesetz, mit welchem das StSUG geändert werden soll (StSUG-Novelle 2025; GZ: ABT11-397746/2024-88), wurde gemäß Tagesordnung am 11.11.2025 in der Ausschusssitzung behandelt und wird gemäß Medienberichten voraussichtlich noch im Herbst 2025 beschlossen werden. Die kommende Sitzung des Landtages der Steiermark ist für den 25.11.2025 angesetzt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens des StSUG sind rund 20 Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf eingegangen, darunter auch die gegenständliche Stellungnahme der Armutskonferenz. Siehe: <https://pallast2.stmk.gv.at/pallast-p/pub/document?dswid=-4934&ref=205a2d0d-62cb-4371-8459-369677d3452d&inner=false>.

Bis auf einige wenige Ausnahmen sind die von uns und in weiteren Stellungnahmen geäußerten **schwerwiegenden rechtlichen Bedenken** gegen die geplanten Änderungen unbeachtet geblieben. Die vorgenommenen Korrekturen sind vollkommen unzureichend, um die in ihrer Gesamtheit geäußerte Bemängelung zu entkräften.

Aus diesem Grund erneuern wir nachdrücklich unsere Kritik und Ablehnung zur Gesetzesnovelle, wie sie in unserer Stellungnahme dargelegt wurden. Der nun voraussichtlich zur Abstimmung im Landtag eingebrachte Entwurf der StSUG-Novelle 2025 wird gravierende Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage normieren, darunter unter anderem Kürzungen des Höchstsatzes, der Kinderrichtsätze, der Zuschläge für Alleinerziehende, der Wohnkostenpauschale, Einführung von strenger Sanktionen und Strafbestimmungen mit Mindest- sowie Ersatzfreiheitsstrafen ua.

Diese Gesetzesnovelle wird in ihrer Gesamtheit nicht nur weitreichende Konsequenzen auf das bereits in seiner jetzigen Form unzureichende und mangelhafte unterste soziale Netz haben und ein menschenwürdiges Dasein und Existenzminimum nicht sichern können. **Die neuen Regelungen widersprechen aus unserer Sicht den Zielen der Sozialhilfe, sind in einigen wesentlichen Punkten verfassungsrechtlich fragwürdig und deuten auf rechtliche Mängel und offenkundige Konflikte hin.**

II. Ergänzung zur Stellungnahme der Armutskonferenz zum abgeänderten Gesetzesentwurf des StSUG im Ausschuss Soziales

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Landesregierung der Steiermark nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens zwei gravierende Mängel des ursprünglichen Gesetzesentwurfes korrigiert hat, die

auch unsere Stellungnahme zum Inhalt hatte und die offenkundig verfassungswidrig waren. Diese betreffen einerseits das Schonvermögen, andererseits den für die Begehung einer Verwaltungsübertretung vorgesehenen Verschuldensgrad. Siehe: Vorlage des abgeänderten Gesetzesentwurfs im Ausschuss Soziales: <https://pallast2.stmk.gv.at/pallast-p/pub/document?ref=59dacc1f-d7b7-4b4d-b7f4-7986b44e44cc&inner=inner&dswid=-4145>.

Einerseits übersah der Landesgesetzgeber im Ursprungsentwurf, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz für die Festlegung der Höhe des Schonvermögens schon aus dem klaren Wortlaut der Bestimmung des § 7 Abs 8 Z 3 SH-GG der Landesregierung keinen Spielraum nach unten gewährt. Die Normierung eines geringeren Schonvermögens als im SH-GG vorgesehen entsprach nicht dem SH-GG und war im Entwurf damit verfassungswidrig (siehe Punkt 1.b. der Stellungnahme). Im neuen Gesetzesentwurf wurde nun die offenbar außeracht gelassene Sorgfalt im Rahmen des ursprünglichen Gesetzesentwurfes an dieser Stelle korrigiert und der dynamische Verweis in § 5 Abs. 5 Z 3 durch einen Verweis auf den Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG ersetzt, um iSd § 7 Abs. 8 Z 3 SH-GG Grundsatzkonformität sicherzustellen.

Zum anderen hat der Landesgesetzgeber im neu geregelten Tatbestand gemäß § 29 Abs 1 Z 1 StSUG den für die Begehung einer Verwaltungsübertretung vorgesehenen Verschuldensgrad unklar und damit wohl verfassungswidrig geregelt. Eine Verwaltungsübertretung sollte demnach begehen, wer schon beim ersten Mal „grob vorsätzlich“ der Anzeige- oder Rückerstattungspflicht nicht nachkommt. Welche der drei Vorsatzformen des österreichischen (Verwaltungs-)Strafrechts der Landesgesetzgeber hier wählen wollte, ging auch aus den Erläuterungen nicht hervor (siehe Punkt 6. der Stellungnahme).

Die Landesregierung hat im neu veröffentlichten Gesetzesentwurf den zu berücksichtigenden Verschuldensgrad abgeändert und bereits Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf die Anzeige- oder Rückerstattungspflicht inkriminiert, die grob fahrlässig erfolgen.

Die erfolgte Änderung verweist ebenfalls auf eine außeracht gelassene Sorgfalt im Rahmen dieses Gesetzgebungsprozesses. Diese Verschärfung der Strafbestimmung betreffend die Anzeige- oder Rückerstattungspflicht ist abzulehnen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Verschuldensgrad der groben Fahrlässigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den geschützten Werten liegt, insbesondere im Hinblick auf eine erstmalige Pflichtenverletzung und die Notlage der handelnden Personen.

Alle weiteren in unserer Stellungnahme geäußerten schwerwiegenden rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzesentwurf des StSUG bleiben unverändert aufrecht. Die Gesetzesnovelle ist daher in ihrer Gesamtheit abzulehnen.

Armutskonferenz, SozialrechtsNetz am 18.11.2025